



Sylvia Löhrmann,
Ministerin für Schule
und Weiterbildung

Gemeinschaftsschulen: Das Kind in den Mittelpunkt stellen

Für die Landesregierung gilt: Jedes Kind ist einzigartig. Keine Lehrkraft würde dem Anspruch an guten Unterricht gerecht, wenn sie alle Kinder gleich behandelt – egal, in wie vielen Schulformen die Kinder lernen. Denn: Eine Vielzahl von Schulformen bedeutet nicht, dass diese der Vielfalt der Kinder und Jugendlichen gerecht oder individuelle Förderung garantieren würde. Dass Deutschland und auch Nordrhein-Westfalen hier besser werden müssen, zeigen internationale und nationale Vergleichsstudien ebenso wie die Klagen von Industrie und Handwerk über unzureichende Qualifikationen der Auszubildenden.



Derzeit wird nicht jedes Kind angemessen gefördert: Bildungschancen sind ungerecht verteilt, zu viele Kinder scheitern an institutionellen Hürden. Daher müssen wir unser Schulsystem systematisch weiterentwickeln. Die wichtigsten Felder sind:

- Qualität des Unterrichts,
- Ausbau des Ganztags,
- Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte,
- Entwicklung der inklusiven Schule,
- aber auch – in Verbindung mit der Unterrichtskultur – die Schulstruktur.

Zielsetzung

Es gilt, die Leistungen und Chancen aller Kinder – also Kinder mit besonderen Talenten und Begabungen genauso wie Kinder mit besonderem Förderbedarf – zu verbessern. Ausdrücklich

Gemeinschaftsschulen fördern alle Schülerinnen und Schüler

will die Landesregierung, dass auch die besonders begabten Kinder individuell gefördert werden, ebenso wie die schwächeren Schülerinnen und Schüler. Wissenschaftliche Studien belegen: In vielfältigen Lerngruppen sind die Chancen für diese Förderung besonders günstig. Viele unserer Grundschulen leisten in diesem Bereich bereits vorbildliche Arbeit.

Außerdem lässt die demografische Entwicklung es gerade auf dem Land kaum noch zu, ein wohnortnahes Schulangebot auch für weiterführende Schulen zu erhalten. Dort muss es eine Schule geben, die alle Bildungsangebote vereint – auch gymnasiale Angebote.

Gemeinschaftsschulen garantieren ein wohnortnahes umfassendes Schulangebot

Die Antwort auf diese Herausforderungen ist – zunächst im Rahmen eines Modellvorhabens – die Einrichtung der Gemeinschaftsschule. Sie wird in der Regel bestehende Schulen zusammenführen



Gemeinsames Lernen – Individuelles Fördern

und deren Gebäude nutzen können. Hier werden alle Kinder in Klasse 5 und 6 – nach Entscheidung vor Ort auch darüber hinaus – gemeinsam unterrichtet. In der Gemeinschaftsschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erreicht werden. Sie verfügen entweder über eine eigene Oberstufe oder müssen einen festen Kooperationspartner für die Sekundarstufe II haben. Lehrkräfte treffen auf Schülerinnen und Schüler, die wenig selektive und frustrierende Schulerlebnisse erleben mussten, sondern die ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend intensiv gefördert wurden.

An der Gemeinschaftsschule wird ein Unterricht praktiziert, der allen Kindern in einer Lerngruppe gerecht wird. Dabei werden Standards und Vorgaben eingehalten, und es wird durch zentrale Prüfungen in Klasse 10, Inspektionen und Qualitätskontrollen für die Vergleichbarkeit der Abschlüsse gesorgt. Die

Zentrale Prüfungen, Schulinspektion, Qualitätskontrollen und Leistungsstandards sichern Vergleichbarkeit

Gemeinschaftsschule ist eine Schule der Vielfalt, sie fördert alle Kinder individuell nach ihren Fähigkeiten.

Wichtige Eckpunkte

Das Modellvorhaben „Gemeinschaftsschule“ sieht gemäß § 25 Abs. 1 und 4 Schulgesetz NRW folgende Eckpunkte vor:

- **Genauere Bezeichnung:** Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I, Gemeinschaftsschule der Primarstufe und der Sekundarstufe I, Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II
- **Umfang:** Teilnehmen können Schulen im ländlichen Raum und in Ballungsräumen mit möglichst unterschiedlichen pädagogischen Konzepten.
- **Zeitdauer:** Das Vorhaben beginnt mit dem Schuljahr 2011/2012 zum 1. August 2011 und dauert sechs Jahre. Es gilt auch danach für die während des Versuchszeitraums eingeschulten Schülerinnen und Schüler.

- **Grundlegende Vorgaben:** In der Regel ist die Gemeinschaftsschule eine Schule der Sekundarstufe I im gebundenen Ganztags. Ausnahmsweise sind auch offene, flexible Angebote möglich. An der Schule lassen sich alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erreichen.

Gemeinschaftsschulen werden überwiegend durch Zusammenführung bestehender Schulen (mit Ausnahme von Gesamtschulen) errichtet. Sie erfüllen dabei auch gymnasiale Standards und kooperieren mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule, einer anderen Gemeinschaftsschule oder eines Berufskollegs. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, können sie auch eine eigene Oberstufe anbieten. Das Abitur wird nach neun Jahren erreicht (G 9).

Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erfolgt in integrierter Form. Ab Klasse 7 wird der Unterricht entweder in integrierter Form mit entsprechender Binnen- und Leistungsdifferenzierung weitergeführt oder in kooperativer Form durch Einrichtung schulformspezifischer Bildungsgänge erteilt.

- **Schul- und Klassengröße:** Für eine Gemeinschaftsschule sind mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang erforderlich. Wünschenswert sind vier oder mehr Parallelklassen pro Jahrgang.

Die Mindestklassengröße für die Errichtung der Gemeinschaftsschule beträgt 23 Schülerinnen und Schüler, der Klassenfrequenzhöchstwert für die integrative Form 25, in der kooperativen Form ab Klasse 7 29 Schülerinnen und Schüler. Der Klassenfrequenzrichtwert ist 24. Diese Werte orientieren sich an den Vorgaben für die Hauptschule und berücksichtigen die heterogene Schülerschaft der Gemeinschaftsschule, in der unterschiedliche Schulformen zusammenwachsen.

- **Ausstattung:** Wegen des erhöhten Differenzierungs- und Förderbedarfs erhalten die Schulen einen Stellenzuschlag in Höhe von 0,5 Stunden je Klasse. Sie bekommen zudem einen „Versuchszuschlag“ in Höhe von 0,5 Stellen pro Schule für den erhöhten Schulentwicklungsaufwand (etwa Konzeptentwicklung oder Evaluation). Außerdem wird jeder Schule ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 Euro zur Verfügung gestellt, um den erhöhten Fortbildungsbedarf besser abdecken zu können.

Stellenzuschlag wegen erhöhtem Differenzierungs-, Förderbedarf und Schulentwicklungsaufwand

- **Lehrerarbeitszeit und Besoldung:** Ebenso wie an Gesamtschulen und Gymnasien haben Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5. Die Besoldung orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen. Als Eingangssamt können der Schule Stellen des gehobenen Dienstes (A 12) und bis zu einem Drittel Stellen des höheren Dienstes (A 13) zugewiesen werden. Allgemeines Beförderungssamt für den gehobenen Dienst ist die Besoldungsgruppe A 13, für den höheren Dienst die Besoldungsgruppen A 14 und A 15.

Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten je nach Ausbauzustand der Schule Ämter der Besoldungsgruppen A 15, A 15 mit Zulage oder A 16. Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Ämter der Besoldungsgruppen A 14 mit Zulage, A 15 und A 15 mit Zulage vorgesehen. Ab einem bestimmten Ausbauzustand werden zudem spezifische Beförderungsämter analog der Ausbringung vergleichbarer Funktionen für Gesamtschulen zur Verfügung gestellt.

- **Projektgruppe und Beirat:** Im Ministerium für Schule und Weiterbildung ist inzwischen eine Projektgruppe zur Beratung und Koordination des Modellvorhabens eingerichtet worden. Außerdem bestellt das MSW einen Beirat.

- **Wissenschaftliche Begleitung:** Das Schulministerium sorgt dafür, dass das Vorhaben wissenschaftlich begleitet wird. Nach drei Jahren wird eine Zwischenevaluation vorgelegt.

- **Antrag auf Teilnahme an dem Schulversuch:** Schulträger können ab sofort über die Bezirksregierungen Anträge auf Teilnahme am Modellvorhaben stellen. Grundlegender Bestandteil des Antrags ist ein pädagogisches Konzept, das die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler sichert. Dabei kann auch ein integratives Konzept für den Gemeinsamen Unterricht



von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen Berücksichtigung finden.

Mit der Antragstellung muss die Einbindung in eine anlassbezogene und regional abgestimmte Schulentwicklungsplanung einschließlich vorangegangener förmlicher Elternbeteiligung nachgewiesen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Gründung einer Gemeinschaftsschule keine Schule eines anderen Schulträgers in ihrem Bestand gefährdet wird. Eine Hauptschule oder ein entsprechender Bildungsgang muss in zumutbarer Entfernung erreichbar sein. Die Bildung von Teilstandorten nach § 83 Abs. 4 SchulG ist möglich. In Ballungsgebieten müssen sich Gesamtkonzepte auf die einzelnen Stadtteile beziehen.

In Kürze werden für die Antragstellung standardisierte Bausteine für die Schulentwicklungsplanung, Formblätter für die Elternbeteiligung sowie ein Muster für einen Kooperationsvertrag zwischen Schulträgern zur Verfügung gestellt.

Ausblick

Die Landesregierung verfolgt mit dem Modellvorhaben „Gemeinschaftsschule“ mehrere wichtige Ziele:

1. Mehr Schülerinnen und Schüler sollen besser qualifiziert werden und höhere Abschlüsse erreichen.

2. Ein umfassendes Schulangebot mit gymnasialen Standards soll auch bei rückläufigen Schülerzahlen wohnortnah gesichert werden.
3. Bildungswege sollen durch längeres gemeinsames Lernen länger offen bleiben und so Kindern gerechtere Bildungschancen eröffnen.

Zurzeit wird ein Leitfaden für Schulen und Schulträger entwickelt. Zudem werden Kommunen, die sich am Modellvorhaben beteiligen wollen, intensiv beraten. Der Antrag über die Bezirksregierungen muss dem Schulministerium bis zum **31. Dezember 2010** vorliegen.

Dabei sind bessere Leistungen unseres Schulsystems in der Spitze wie in der Breite wichtig. Mehr Kinder sollen mehr lernen. Denn: Das Land braucht qualifizierte Jugendliche mit guten Bildungsabschlüssen. So begegnen wir dem Fachkräftemangel besser und sichern Nordrhein-Westfalen eine gute Zukunft.

Weitere Informationen auf der Homepage des Schulministeriums unter: www.schulministerium.nrw.de

Praxisbeispiel: Das pädagogische Konzept der Profilschule Ascheberg unter: www.ascheberg.de

Zeitplan für die Beteiligung einzelner Schulen an dem Schulversuch

Information der Bezirksregierung durch das Schulministerium	3.9.2010–24.9.2010
Information der kommunalen Spitzenverbände durch das Schulministerium	bis Ende 9/2010
Leitfaden für Schulen und Schulträger	Anfang 10/2010
Beratung von Kommunen, die sich am Modellversuch beteiligen wollen	läuft zurzeit
Abstimmung mit Nachbarkommunen	10–11/2010
Entscheidung der Schulkonferenzen	10–11/2010
Entscheidung der kommunalen Gremien über Beteiligung an dem Schulversuch	11/2010
Antragstellung über die Bezirksregierung an das Schulministerium	Eingang beim Schulministerium bis 31.12.2010
Entscheidung durch das Ministerium	bis spätestens Mitte 1/2011
Organisationsentscheidung der Schulträger	bis Anfang 2/2011
Bestellung der kommissarischen Schulleitung durch die Bezirksregierungen	bis Mitte 2/2011 (Anmeldeverfahren)
Anmeldeverfahren	2/2011
Organisatorische und pädagogische Vorbereitung des ersten Schuljahres	ab 1/2011 (Zeitpunkt Genehmigung)
Personalmaßnahmen: neue Lehrkräfte durch die Bezirksregierung	ab 1/2011 (Zeitpunkt Genehmigung)
Start des Modellvorhabens	7.9.2011